

Information

Coronavirus: FAQs zu Bildung und Kinderbetreuung

Warum haben Schulen und Betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) nur mehr eingeschränkt geöffnet?

Diese Maßnahme gilt vor allem zum Schutz der Kinder und in weiterer Folge zum Schutz ihres sozialen Umfeldes wie Eltern oder Großeltern. Zurzeit ist es wichtig, die sozialen Kontakte zu verringern, um eine mögliche Weiterverbreitung des Virus bestmöglich einzudämmen.

Für wen stehen die Betreuungsmöglichkeiten vorrangig zur Verfügung?

Für Eltern, die im Gesundheitsbereich oder bei Blaulichtorganisationen tätig sind, steht eine Betreuung zur Verfügung. Aber auch für jene Kinder, deren Betreuung zu Hause nicht möglich ist, findet eine eingeschränkte Betreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen statt.

Für weitere Fragen steht ab 13. März eine **Hotline der Bildungsdirektion unter der Nummer 0800 100 360 täglich von 7.30 bis 18 Uhr** zur Verfügung.

Herrscht an den Musikschulen auch ein eingeschränkter Betrieb?

Auch an den Musikschulen herrscht ein eingeschränkter Betrieb bis vorerst 3. April. Das bedeutet, dass weder Einzel- noch Gruppenunterricht stattfindet. Es werden keine Prüfungen durchgeführt und die Schulräumlichkeiten stehen den Studierenden und SchülerInnen nicht zur Verfügung.

Wie gefährdet ist mein Kind?

Aus medizinischer Sicht sind Kinder nur geringfügig gefährdet. Durch die Einschränkungen in den Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen will man eine Eindämmung des Corona-Virus erreichen.

Muss ich Angst haben, dass sich mein Kind dort ansteckt?

Durch die geringe Anzahl der betreuten Kinder ist eine Infektionsgefahr sehr gering.

Kann ich jetzt für die gesamte Zeit, in der die Schulen geschlossen sind, zuhause bleiben oder drohen mir Entgeltsentzug oder sogar eine Kündigung?

Eltern, die ihre Kinder wegen Schul- und Kindergartenschließungen betreuen müssen, haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer der behördlich angeordneten Quarantäne.

ArbeitnehmerInnen mit Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren können von ihren ArbeitgeberInnen bis zu drei Wochen Sonderurlaub bekommen. Die Entscheidung darüber treffen die ArbeitgeberInnen.

Demgegenüber sieht das Epidemiegesetz einen Vergütungsanspruch vor, falls eine Person durch bestimmte, im Gesetz aufgezählte behördlich verfügte Maßnahmen einen Verdienstentgang erleidet, auch wenn dies länger dauert.

Auskunft dazu gibt es auch unter der Hotline der Arbeiterkammer: **0800/22 55 22 – 1499**